

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.01.2022

Drucksache 18/19054

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 14.10.2021

Sammelabschiebung nach Afghanistan am 7. Juli 2021

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Aus den Zuständigkeitsbereichen welcher Ausländerbehörden in Bayern kamen die für die Abschiebung vorgesehenen Personen (bitte die Anzahl der tatsächlich abgeschobenen Personen, Zahl der Personen, bei denen die Abschiebung nicht stattgefunden hat, die Gründe des Abbruchs der Abschiebungen sowie den aufenthaltsrechtlichen Status und den Ort der
1.2	letzten Unterbringung einzeln angeben)?
1.3	in Haft angeben)?
2.1	Welche Ermittlungsverfahren und Vorstrafen lagen vor (bitte einzeln auflisten)?
2.2	Welche belastbaren Hinweise gab es darauf, dass es sich um sogenannte "Gefährder" handelt bzw. haben die Betroffenen "hartnäckig" die Klärung ihrer Identität verhindert (bitte pro Person in Verbindung mit dem Ort der letzten Unterbringung zuordnen)?
3.1	Wurde der Stopp aufenthaltsbeendender Maßnahmen, gegebenenfalls die Erteilung einer Duldung, geprüft?
3.2	Wenn ja, warum fiel die Prüfung negativ aus (bitte einzeln auflisten)?
4.1 4.2	Wie viele Personen mit Behinderung wurden abgeschoben?
4.3	Wie viele Personen mit attestierter Krankheit befanden sich unter den Abgeschobenen?
5.1	Waren der ZAB beziehungsweise der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Erkrankungen bekannt?
5.2	Bitte genau darlegen, wie die Personen mit Behinderung und Erkrankungen
5.3	auf Reiseunfähigkeit untersucht wurden (bitte einzeln auflisten)

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1 6.2	Standen die Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis?	
6.3	Wurden jeweils aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis geprüft, wenigstens jedoch für die Beschäftigungsduldung (bitte aufschlüsseln)?	
7.1	Kam es zu Selbstverletzungen und/oder Suizidversuchen im Kontext der Zwangsmaßnahmen im Zuge der Abschiebung, gegebenenfalls auch bei Testungen auf SARS-CoV-2 (bitte einzeln auflisten)?	8
7.2	Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Testungen?	
7.3	Wurden auch das Begleitpersonal auf dem Flug sowie die Landespolizei und – soweit der Staatsregierung bekannt – die Bundespolizei getestet (bitte die jeweiligen Testungszeitpunkte auflisten)?	
	(bitte die Jeweiligeri Testungszeitpunkte aunisten):	0

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.11.2021

Vorbemerkung

Die Sammelabschiebung hat entgegen der Angaben im Titel dieser Schriftlichen Anfrage nicht am 7. Juli 2021, sondern am 6. Juli 2021 von Hannover aus stattgefunden.

1.1 Aus den Zuständigkeitsbereichen welcher Ausländerbehörden in Bayern kamen die für die Abschiebung vorgesehenen Personen (bitte die Anzahl der tatsächlich abgeschobenen Personen, Zahl der Personen, bei denen die Abschiebung nicht stattgefunden hat, die Gründe des Abbruchs der Abschiebungen sowie den aufenthaltsrechtlichen Status und den Ort der letzten Unterbringung einzeln angeben)?

Die für die Abschiebung vorgesehenen 22 Personen kamen aus dem Zuständigkeitsbereich der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Schwaben, der ZAB Oberbayern, der ZAB Niederbayern und der ZAB Oberfranken.

Sämtliche für die Sammelabschiebungsmaßnahme am 6. Juli 2021 vorgesehenen Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig. Zehn Personen wurden abgeschoben, bei zwölf Personen hat die Abschiebung aus nachstehenden Gründen nicht stattgefunden:

- unbekannter Aufenthalt/Flucht,
- fehlende Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach §456a Strafprozessordnung (StPO),
- erfolgreicher Eilantrag,
- Annahmeverweigerung durch die afghanischen Behörden und
- stationäre Behandlung im Bezirkskrankenhaus Kempten.

Die letzten Aufenthaltsorte vor dem 6. Juli 2021 können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Anzahl Personen	letzter Aufenthaltsort
1	Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Hessen
1	JVA Augsburg-Gablingen
2	JVA Ebrach
6	JVA Eichstätt (AHE)
1	JVA Erding (AHE)
1	JVA Garmisch-Partenkirchen
1	JVA München
1	JVA Bernau am Chiemsee
1	Stadt München
1	Stadt Unterschleißheim
1	Stadt Waging
1	Stadt Hurlach
1	GU Augsburg
1	Stadt Betzigau
1	Stadt Poing
1	Bezirkskrankenhaus Kempten

1.2 Wie viele Personen wurden aus Hafteinrichtungen in Bayern abgeschoben (bitte einzeln die Haftformen Strafhaft, Untersuchungshaft, Abschiebungshaft auflisten und die Aufenthaltsdauer der Personen im Bundesland sowie in Haft angeben)?

Die angefragten Daten können nachstehender Tabelle entnommen werden:

Haftart vor Rückführung	Aufenthaltsdauer	davon insgesamt in Haft
Strafhaft	5 Jahre 7 Monate 19 Tage Ersteinreise 17.11.2015	4 Jahre 6 Monate 16 Tage
Abschiebungshaft	5 Jahre 11 Monate 3 Tage Ersteinreise 03.08.2015	7 Tage
Strafhaft	5 Jahre 8 Monate 8 Tage Ersteinreise 28.10.2015	6 Monate 15 Tage
Strafhaft	5 Jahre 3 Monate 27 Tage Ersteinreise 09.03.2016	2 Monate 15 Tage
Ausreisegewahrsam	5 Jahre 5 Monate 15 Tage Einreise 21.01.2016	5 Monate 9 Tage ¹
Strafhaft	5 Jahre 7 Monate 25 Tage Ersteinreise 11.11.2015	1 Jahr 9 Monate 12 Tage
Ausreisegewahrsam	6 Jahre 6 Monate 19 Tage Ersteinreise 17.12.2014	21 Tage ²
Ausreisegewahrsam	6 Jahre 1 Monat 10 Tage Ersteinreise 26.05.2015	5 Tage
Abschiebungshaft	5 Jahre 10 Monate 19 Tage Ersteinreise 17.08.2015	25 Tage

Inwieweit gehörten die Betroffenen zu den Gruppen der "Straftäterinnen und 1.3 Straftäter, Gefährderinnen und Gefährder und Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigern" (bitte einzeln auflisten)?

Alle abgeschobenen Personen gehörten der Gruppe der Straftäter an, eine Person zusätzlich der Gruppe der hartnäckigen Identitätsklärungsverweigerer.

2.1 Welche Ermittlungsverfahren und Vorstrafen lagen vor (bitte einzeln auflisten)?

Lfd.Nr.	Straftatbestand	Strafmaß/Ermittlungsverfahren
1	versuchter sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	Freiheitsstrafe 1 Jahr 8 Monate (zur Bewährung ausgesetzt)
	gefährliche Körperverletzung	Ermittlungsverfahren
	Körperverletzung, Bedrohung, gefährliche Körperverletzung	Freiheitsstrafe 2 Jahre 6 Monate
2	Nachstellung	Ermittlungsverfahren
	Körperverletzung	Ermittlungsverfahren

¹ Davon insgesamt 7 Tage in Ausreisegewahrsam 2 Davon insgesamt 6 Tage in Ausreisegewahrsam

Lfd.Nr.	Straftatbestand	Strafmaß/Ermittlungsverfahren
	Diebstahl	Auflagen und Weisungen; Ermittlungsverfahren
	Gefährliche Körperverletzung	Freiheitsstrafe 1 Jahr 1 Monat (zur Bewährung ausgesetzt)
3	Gefährdung des Straßenverkehrs	Geldstrafe 80 Tagessätze
	Beleidigung	Ermittlungsverfahren
	Hausfriedensbruch	Ermittlungsverfahren
	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren
	versuchte unerlaubte Einreise	Ermittlungsverfahren
	unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln	Jugendarrest
4	versuchter Betrug	Geldstrafe 30 Tagessätze
	Sachbeschädigung	Geldstrafe 60 Tagessätze
	Bedrohung	Ermittlungsverfahren
5	Urkundenfälschung, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, Fahren ohne Fahrerlaubnis	Geldstrafe 80 Tagessätze
· ·	Fahren ohne Fahrerlaubnis, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, Kennzeichenmissbrauch	Freiheitsstrafe 4 Monate (zur Bewährung ausgesetzt)
6	sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	Freiheitsstrafe 5 Jahre 9 Monate
	Betrug	Geldstrafe 40 Tagessätze
	Körperverletzung	Jugendarrest 2 Wochen
	Diebstahl	Geldstrafe 40 Tagessätze
7		Geldstrafe 20 Tagessätze
	Hausfriedensbruch	Ermittlungsverfahren
	mittelbare Falschbeurkundung	Ermittlungsverfahren
	Passlosigkeit	Ermittlungsverfahren
	Hausfriedensbruch	Geldstrafe 20 Tagessätze
	unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	Geldstrafe 35 Tagessätze
8	gefährliche Körperverletzung	Jugendstrafe 7 Monate (zur Bewährung ausgesetzt)
	Beleidigung, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Jugendstrafe 1 Jahr 8 Monate

Lfd.Nr.	Straftatbestand	Strafmaß/Ermittlungsverfahren
	Vortäuschen einer Straftat	Ermittlungsverfahren
	Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung	Jugendarrest 2 Wochen, Verwar- nung, richterliche Weisung
9	Diebstahl	Jugendarrest 4 Tage, Verwarnung
	Trunkenheit im Verkehr	Geldstrafe 20 Tagessätze
	Diebstahl, Hausfriedensbruch	Jugendstrafe 1 Jahr
	Körperverletzung	Einheitsjugendstrafe 1 Jahr 9 Mon- ate (zur Bewährung ausgesetzt); Geldstrafe 20 Tagessätze; Ermittlungsverfahren
	Vortäuschen einer Straftat	Ermittlungsverfahren
	Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland	Ermittlungsverfahren
10	gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung, Bedrohung	Einheitsjugendstrafe 1 Jahr 9 Monate (ausgesetzt zur Bewährung)
	gefährliche Körperverletzung	Ermittlungsverfahren
	Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	Ermittlungsverfahren
	Beleidigung	Geldstrafe 20 Tagessätze; Ermittlungsverfahren
	Hausfriedensbruch	Ermittlungsverfahren
	Sachbeschädigung	Ermittlungsverfahren
	Diebstahl	Ermittlungsverfahren

2.2 Welche belastbaren Hinweise gab es darauf, dass es sich um sogenannte "Gefährder" handelt bzw. haben die Betroffenen "hartnäckig" die Klärung ihrer Identität verhindert (bitte pro Person in Verbindung mit dem Ort der letzten Unterbringung zuordnen)?

Bei einer Person handelte es sich um einen sog. hartnäckigen Identitätsverweigerer. Diese war zuletzt in der Abschiebungshafteinrichtung in Hessen untergebracht. Im Übrigen lagen keine Hinweise für eine Gefährdereigenschaft oder eine "hartnäckige" Verhinderung der Identitätsklärung vor.

3.1 Wurde der Stopp aufenthaltsbeendender Maßnahmen, gegebenenfalls die Erteilung einer Duldung, geprüft?

Ob die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen oder ggf. ein Duldungsgrund besteht, wird im Vorfeld durch die zuständigen Ausländerbehörden von Amts wegen geprüft.

3.2 Wenn ja, warum fiel die Prüfung negativ aus (bitte einzeln auflisten)?

Sämtliche Betroffenen waren vollziehbar ausreisepflichtig. In allen Fällen war die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen. Gründe für die Erteilung einer Duldung waren nicht ersichtlich.

4.1 Wie viele Personen mit Behinderung wurden abgeschoben?

Es wurde keine Person mit Behinderung abgeschoben.

4.2 Waren der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) beziehungsweise der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Behinderungen bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

4.3 Wie viele Personen mit attestierter Krankheit befanden sich unter den Abgeschobenen?

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

5.1 Waren der ZAB beziehungsweise der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Erkrankungen bekannt?

Die Atteste lagen der jeweils zuständigen ZAB vor. Sie waren jedoch nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit zu widerlegen oder in Zweifel zu ziehen.

5.2 Bitte genau darlegen, wie die Personen mit Behinderung und Erkrankungen auf Reiseunfähigkeit untersucht wurden (bitte einzeln auflisten).

Alle Personen, also auch diejenigen mit attestierter Krankheit, wurden am Flugtag durch einen Arzt am Flughafen auf Reisefähigkeit (sog. Fit to Fly) medizinisch untersucht. Hierfür wurden dem Arzt die erforderlichen Unterlagen im Vorfeld übergeben. Zudem wurden alle Betroffenen mittels eines PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus untersucht. Bei inhaftierten Personen prüft zudem der für die JVA zuständige Arzt die Flug- und Reisetauglichkeit. Die Sammelabschiebungsmaßnahme fand unter Begleitung eines Arztes und medizinischen Fachpersonals statt.

5.3 Bitte die Gründe des Abbruchs der Abschiebungen von Personen mit Behinderung und/oder attestierter Krankheit benennen (bitte Grad der Behinderung und Alter der Menschen mit Behinderung, Art der Erkrankung und Alter der Menschen mit Erkrankungen und gegebenenfalls das Datum der Untersuchung auf Reiseunfähigkeit angeben).

Es erfolgte kein Abbruch aus medizinischen Gründen.

6.1 Standen die Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis?

Keiner der Betroffenen stand in einem Beschäftigungsverhältnis.

6.2 Wenn ja, in welchem (bitte aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 6.1 wird verwiesen.

6.3 Wurden jeweils aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis geprüft, wenigstens jedoch für die Beschäftigungsduldung (bitte aufschlüsseln)?

Da sämtliche Betroffene nicht im Besitz einer Duldung waren und in keinem Beschäftigungsverhältnis standen, lagen bereits die Voraussetzungen für die Erteilung

einer Beschäftigungsduldung nicht vor. Der Erteilung von Beschäftigungsduldungen stand darüber hinaus bereits das Vorliegen rechtskräftiger Verurteilungen entgegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

7.1 Kam es zu Selbstverletzungen und/oder Suizidversuchen im Kontext der Zwangsmaßnahmen im Zuge der Abschiebung, gegebenenfalls auch bei Testungen auf SARS-CoV-2 (bitte einzeln auflisten)?

Bei den rückgeführten afghanischen Staatsangehörigen aus bayerischer Zuständigkeit kam es zu keinen Selbstverletzungen und/oder Suizidversuchen im Kontext der Zwangsmaßnahme im Zuge der Abschiebung oder bei der Testung auf SARS-CoV-2.

7.2 Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Testungen?

Auf die Antwort zu Frage 7.1 wird verwiesen.

7.3 Wurden auch das Begleitpersonal auf dem Flug sowie die Landespolizei und – soweit der Staatsregierung bekannt – die Bundespolizei getestet (bitte die jeweiligen Testungszeitpunkte auflisten)?

Die durch den Bund organisierte Sammelabschiebung am 6. Juli 2021 nach Kabul/Afghanistan erfolgte vom Flughafen Hannover/Niedersachsen aus. Beamte der Bayerischen Polizei wurden auf dem Flug nicht eingesetzt. Zu den Testungen des Personals der Bundespolizei sowie des von dieser organisierten Begleitpersonals kann die Staatsregierung keine Auskünfte geben.